



An den Grossen Rat

18.1191.01

PD/P181191

Basel, 12. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2018

**Ausgabenbericht «Ausgabenbewilligung für die Jugendkulturpau-
schale Basel-Stadt für die Jahre 2019 - 2022»**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Einleitung	3
2.2 Pilotphase	3
2.3 Verordnung und erste reguläre Förderphase 2016-2018	4
2.4 Verwendung der Jugendkulturpauschale 2014 bis 2018	4
2.5 Praxis der Gesuchsbehandlung	5
2.6 Erneuerung der Staatsbeiträge für die Jugendkulturpauschale für die Jahre 2019 bis 2022 als Ausgabenbewilligung	6
3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	6
3.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)	6
3.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)	6
3.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)	6
3.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)	7
4. Finanzielle Auswirkungen	7
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	7
6. Antrag	7

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen die Erneuerung der Ausgabenbewilligung für die Jugendkulturpauschale von jährlich 200'000 Franken zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2019 bis 2022.

Die Ausgabe ist im Budget 2019 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 1, 2, 4 und 6 und 12 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) sowie die Verordnung über die Jugendkulturpauschale vom 22. Dezember 2015 (SG 494.700).

Bei der Ausgabenbewilligung handelt es sich um Staatsbeiträge im Sinne von Finanzhilfen gemäss §3 des Staatsbeitragsgesetzes (SG 610.500).

2. Begründung

2.1 Einleitung

Per 1. Januar 2014 wurde die Jugendkulturpauschale gemäss einem Beschluss des Grossen Rates vom 10. April 2013 (Nr. 13/15/14G) als neues Förderinstrument im Kanton Basel-Stadt eingeführt. Seither werden vom Kanton Basel-Stadt jährlich 200'000 Franken zur Förderung jugendkultureller Projekte zur Verfügung gestellt. Die Abteilung Kultur im Präsidiatdepartement wurde mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Förderkonzepts und dessen Umsetzung beauftragt.

Die Jugendkulturpauschale hat das Ziel, die Förderung kultureller und künstlerischer Projekte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 31 Jahren zu ermöglichen. Bei der Priorisierung der geförderten Projekte stehen weniger als in anderen Gefässen der Kulturförderung die Professionalität und die künstlerische Qualität im Fokus der Beurteilung, sondern vielmehr die Eigenständigkeit und die Originalität sowie das erfahrungsbildende Potential, von dem Jugendliche und junge Erwachsene bei der Realisierung der selbst initiierten Projekte profitieren. Neben kulturellen und künstlerischen Einzelprojekten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen können auch sogenannte Rahmenprojekte unterstützt werden, welche die Bedingungen für das kulturelle und künstlerische Schaffen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbessern.

Da jugendkulturelle Aktivität in der Regel nicht der professionellen Erwerbstätigkeit dient, werden – mit Ausnahme von professionellem Personal bei Rahmenprojekten oder im Zusammenhang mit projektbezogenen Coachings – keine Löhne bei den anrechenbaren Projektkosten berücksichtigt. Die Unterstützungsbeiträge werden in erster Linie für Materialkosten, Mieten, Transport- und Reisekosten und gegebenenfalls für geeignete Werbemassnahmen zur Verfügung gestellt.

2.2 Pilotphase

In Absprache mit dem Regierungsrat und der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates wurde die Förderung mittels Jugendkulturpauschale während einer zweijährigen Pilotphase auf der Basis eines Reglements erprobt. Die Auswertung der Pilotphase ergab, dass im Kanton Basel-Stadt ein grosses Bedürfnis nach einem Fördergefäss wie der Jugendkulturpauschale besteht. Dies zeigt sich überdeutlich an der hohen Anzahl der Gesuche. Durch die Unterstützung aus der Jugendkulturpauschale konnten zahlreiche interessante und sehr unterschiedliche Projekte von jungen Menschen einen stabilen Rahmen für ihre Umsetzung und eine entsprechende Wahrnehmbarkeit in der Öffentlichkeit erfahren. Die Jugendkulturpauschale des Kantons Basel-Stadt gilt auch überregional als innovativ und sehr erfolgreich. Andere Kantone und Städte haben in der Folge Instrumente zur Förderung von jugendkultureller Aktivität eingeführt.

Besonders positiv wird die produktive Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG) bewertet, welche mit dem „Kulturkick“ ebenfalls ein Förderformat für jugendliche Kulturschaffende lanciert hat. Das koordinierte Antragsverfahren ist folgendermassen: Jugendliche unter 25 Jahren geben ihr Gesuch grundsätzlich über den GGG Kulturkick ein, auf

Empfehlung der Kulturkick-Fachgruppe werden dann einzelne Gesuche zur anteiligen oder vollständigen Finanzierung (in Höhe der Antragssumme) aus der Jugendkulturpauschale weiterempfohlen. In vielen Fällen kommt es zu einer ergänzenden Förderung aus den Mitteln der Jugendkulturpauschale und des GGG Kulturkicks. Gesuchstellende im Alter von 26 bis 30 Jahren reichen ihr Gesuch hingegen direkt bei der Abteilung Kultur ein, der Kulturkick bearbeitet in diesem Alterssegment keine Gesuche.

Die Förderangebote der Jugendkulturpauschale und des RFV Basel (früher: Rockförderverein beider Basel) sind klar voneinander abgegrenzt: Bands, welche die relativ strengen Anforderungen des RFV noch nicht erfüllen – sie müssen unter anderem über ein professionelles Business-Umfeld verfügen – können durch die Jugendkulturpauschale eine Förderung ihrer Projekte erhalten.

Die Förderverantwortlichen für GGG Kulturkick, RFV Basel sowie Jugendkulturpauschale sind beständig im Austausch miteinander und koordinieren auch ihre Beratungsangebote, so dass unnötige Mehrfacheingaben vermieden werden.

2.3 Verordnung und erste reguläre Förderphase 2016-2018

Insgesamt konnte bei der Auswertung der zweijährigen Pilotphase festgehalten werden, dass mit der Einführung der Jugendkulturpauschale eine zusätzliche Diversifizierung der kantonalen Kulturfördertätigkeit erreicht wurde. Nach Ablauf der zweijährigen Pilotphase wurde eine Verordnung für die Vergabe der Fördermittel aus der Jugendkulturpauschale erarbeitet, um eine voraussehbare und rechtsgleiche Praxis bei der Fördertätigkeit sicherzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür fanden sich insbesondere in den Paragraphen 2 Abs. 7 und 12 Abs. 1 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300). Mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 hat der Regierungsrat den vorgelegten Entwurf der Verordnung über die Verwendung der Jugendkulturpauschale (SG 494.700) genehmigt, sie wurde am 1. Januar 2016 wirksam.

Im Dezember 2017 hat die Abteilung ein Rundtischgespräch mit rund dreissig Akteuren der Jugendkultur in der Region Basel durchgeführt, um eine breit abgestützte Rückmeldung hinsichtlich der Wirksamkeit der Förderung durch die Jugendkulturpauschale und der Akzeptanz des Antragsverfahrens zu erhalten. Die im Gespräch getroffenen Aussagen bestätigen, dass die Jugendkulturpauschale vor allem aufgrund der hohen Erfolgsquote der Gesuche sowie der Möglichkeit, jederzeit Gesuche einreichen zu können, als wertvolle Ergänzung zu anderen Kulturfördergefässen wahrgenommen wird. Es lässt sich indes auch nach fünf Jahren Förderung der Jugendkultur feststellen, dass junge Menschen aus Familien mit Migrationshintergrund sich selten um Förderung ihrer Aktivität bewerben.

2.4 Verwendung der Jugendkulturpauschale 2014 bis 2018

Die Dokumentation der Jahre 2014 bis 2017 ist abgeschlossen, für das laufende Jahr 2018 liegt sie noch nicht vor. In den Jahren 2014 bis 2017 sind insgesamt 260 Gesuche um Beiträge aus der Jugendkulturpauschale an das Präsidialdepartement gerichtet worden. Die Statistik dieser vier Jahre sieht folgendermassen aus:

	2014	2015	2016	2017
Anzahl Gesuche	65	66	62	67
bewilligt	52	51	49	59
abgelehnt	13	15	13	8
Aufteilung der bewilligten Gesuche nach Sparten				
Musik	18	23	21	29
Tanz	7	7	5	6
Theater & Zirkus	5	3	5	7
Film	7	2	5	6
Literatur	7	1	3	1
Bildende Kunst	5	10	5	6
Verschiedenes	3	5	3	3
Gesprochene Summe in Franken	200'000	199'250	200'826	197'000

Die Gesuchszahl blieb über die vier ausgewerteten Jahre stabil, der hohe Anteil bewilligter Gesuche unterstreicht die Niederschwelligkeit des Förderformates. Dies umso mehr, als Ablehnungen fast immer aus formalen Gründen erfolgt sind.

Den grössten Anteil der bewilligten Gesuche bilden Projekte aus dem Bereich Musik. Mittlerweile macht diese Sparte fast die Hälfte der bewilligten Gesuche aus. Innerhalb des Bereichs Musik nehmen wiederum Ton- und Bildträgerproduktionen mit durchschnittlich 46% klar den Spitzenplatz ein, vor den Konzertprojekten mit 24% und den auswärtigen Tournéeen mit 17%. Dies zeigt, dass die Jugendkulturpauschale ein wirkungsvolles Instrument zur Förderung junger Bands in Basel ist.

Bei Einzelprojekten wurden durchschnittlich rund 2'000 Franken pro Projekt gesprochen, bei den Rahmenprojekten liegt die durchschnittliche Summe bei 4'300 Franken.

2.5 Praxis der Gesuchsbehandlung

Gesuche können jederzeit vor Projektbeginn eingereicht werden, es gibt keine vorgängigen Fristen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jugendliche oft sehr spontan den Entschluss zu einem kulturellen Projekt fassen und diesen auch binnen kürzester Zeit umsetzen.

Jedes eingegangene Gesuch wird vom zuständigen Beauftragten für Kulturprojekte einzeln geprüft und auf Grund des Projektbeschriebs und der Biografien der Beteiligten (mit Altersangaben bei Einzelprojekten bzw. Zielgruppenumschreibung bei Rahmenprojekten) sowie auf Grund des vorgelegten Budgets mitsamt Finanzierungsplan beurteilt. Die Erfahrung der Jahre 2014 bis 2017 zeigt, dass die Gesuchstellenden nach Erhalt eines positiven Bescheides durch die Abteilung Kultur sehr gute Chancen haben, die Restfinanzierung durch Stiftungen oder durch Crowdfunding abzusichern.

2.6 Erneuerung der Staatsbeiträge für die Jugendkulturpauschale für die Jahre 2019 bis 2022 als Ausgabenbewilligung

Der Jugendkulturpauschale stehen seit 2014 jährlich 200'000 Franken zur Verfügung, die jeweils voll ausgeschöpft wurden. Die beiden Jahre der Pilotphase sowie die Folgejahre 2016 und 2017 haben gezeigt, dass die Jugendkulturpauschale neben den anderen öffentlichen Fördergefässen im Kultursektor (Swisslos-Fonds, Kunstkredit, bikantonale Fachausschüsse BS/BL, Kulturpauschale) ein flexibles und wirkungsvolles Mittel der staatlichen Kulturförderung darstellt: Sie erfüllt die Zielsetzung, Projekte jugendlicher Kulturschaffender, die in einem nicht-institutionellen Rahmen stattfinden, mit einem einfachen, unbürokratischen Verfahren wirkungsvoll zu unterstützen.

Es besteht eine besondere gesellschaftliche Verantwortung gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche sich künstlerisch betätigen und sich mit ihrer Kreativität in die Gestaltung eines gemeinschaftlichen städtischen Lebens einbringen. Die Jugendkulturpauschale trägt in diesem Sinne dazu bei, dass die Gruppe der freischaffenden Kulturakteure in Basel eine inhaltliche Vielfalt, eine breite Verankerung in allen Bevölkerungsschichten sowie eine gut durchmischte Altersstruktur aufweist.

Um die Basler Jugendkultur auch weiterhin mit angemessenen Mitteln nachhaltig zu fördern, beantragen wir Ihnen die Erneuerung der Ausgabenbewilligung für die Jugendkulturpauschale in der Höhe von 200'000 Franken p.a. – also in gleichbleibender Höhe wie seit 2014 – zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2019 bis 2022.

3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

3.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)

Aus der Jugendkulturpauschale werden gezielt Projekte junger Kulturschaffender unterstützt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer angemessenen Angebotsvielfalt und einer lebendigen regionalen Kulturszene geleistet. Niederschwellige Zugänglichkeit zur Kulturförderung ist eine notwendige Voraussetzung für eine grosse Vielfalt des Basler Kulturschaffens und des Kulturangebots. Die Jugendkulturpauschale trägt zu einer breiten Verankerung des Kulturschaffens in allen Altersschichten der Bevölkerung bei. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons zur Erfüllung dieser Aufgabe ist somit erbracht.

3.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)

Eine junge, kreative Szene kann sich im Kulturleben einer Stadt, die stark durch grosse Institutionen und die hohe Präsenz des kulturellen Erbes geprägt ist, ohne die Unterstützung und Anerkennung durch staatliche Mittel nicht behaupten. Dies betrifft insbesondere die Projekte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche diese Projekte oft parallel zum Schul- oder Hochschulbesuch planen und durchführen. Hiermit ist der Nachweis, dass die Aufgabe ohne Staatsbeiträge nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, erbracht.

3.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)

Die Beiträge an Projekte aus der Jugendkulturpauschale sind auf Zuschüsse an Sachkosten beschränkt, nur in Einzelfällen sind Beiträge an Löhnen professioneller Projektbeteiligter möglich. Eine vollumfängliche Kostendeckung durch die Beiträge der öffentlichen Hand ist daher ausgeschlossen. Die restlichen Aufwände müssen durch Eigenleistungen, Drittmittel von privaten Stiftungen und Sponsoren, Zuschauereinnahmen, Sachspenden und Koproduktionsbeiträgen ge-

deckt und erbracht werden. Eine angemessene Nutzung der Ertragsmöglichkeiten durch die Staatsbeitragsempfänger ist hiermit gegeben.

3.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)

Die Beiträge aus der Jugendkulturpauschale werden nach der Prüfung durch eine Fachperson (Beauftragte/r für Kulturprojekte) vergeben, wodurch eine Vergabe nach formalen und inhaltlichen Kriterien sichergestellt wird. Die Prüfung umfasst dabei nicht nur die kreative Eigenständigkeit und das erfahrungsbildende Potenzial dieser Projekte, sondern auch die Verhältnismässigkeit der angefragten Beiträge. Dadurch wird ein umsichtiger und nachhaltiger Einsatz der kantonalen Fördermittel gewährleistet.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrags erfüllt somit alle Voraussetzungen des Staatsbeitragsgesetzes.

4. Finanzielle Auswirkungen

Angesichts von gleich bleibenden Staatsbeiträgen für die nächsten vier Jahre gibt es keine besonderen finanziellen Auswirkungen.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

6. Antrag

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen die Erneuerung der Ausgabenbewilligung für die Jugendkulturpauschale von jährlich 200'000 Franken, als Ausgabenbewilligung von insgesamt 800'000 Franken, zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2019 bis 2022.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss
Bestätigung nach § 8 FHG

Grossratsbeschluss

Ausgabenbewilligung betreffend Erneuerung der Jugendkulturpauschale Basel-Stadt für die Jahre 2019 - 2022

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Staatsbeiträge für die Jugendkulturpauschale Basel-Stadt für die Jahre 2019 bis 2022 wird eine Ausgabe von Fr. 800'000 (nicht indexiert) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.